



Kanton Graubünden

Gemeinde Nufenen

Teilrevision Ortsplanung

Übriges Gemeindegebiet

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Nufenen
7437 Nufenen

Kontaktperson: Christian Meuli, Gemeindepräsident
081 630 92 46

Bearbeitung: Stauffer & Studach AG, Chur

Silvio Sauter; Projektleitung
081 / 258 34 44; s.sauter@stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg
081 / 258 34 78; d.rueegg@stauffer-studach.ch

Erstellung: August 2011 / Dezember 2011/ Mai 2012 / März 2013 / Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	5
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Rechtskräftige Ortsplanung	5
1.3	Wichtigste Revisionsgründe	5
2	Allgemeines	6
2.1	Organisation des Planungsträgers	6
2.2	Ablauf / Zeitprogramm	6
2.3	Vorprüfung	7
2.4	Mitwirkungsverfahren	7
2.5	Beschluss Gemeindeversammlung	7
3	Grundlagen	8
3.1	Kantonaler Richtplan	8
3.2	Regionaler Richtplan	8
3.3	Wald	8
3.4	Gefahrenzonen	8
3.5	Gewässerraum	9
3.6	Generelle Schutzzonenausscheidung Quellen	9
3.7	Vernetzungskonzept	9
3.8	Wasserkraftwerk „Prascherbach“	9
3.9	Wasserkraftnutzung „Areuabach“	9
4	Bodennutzung	10
4.1	Landwirtschaftszone	10
4.2	Naturschutzzone, Trockenwiesen und -weiden	10
4.3	Landschaftsschutzzone	10
4.4	Wald- und Wildschonzone	10
4.5	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	11
5	Bestimmungen	11
5.1	Wald- und Wildschonzone	11
5.2	Trockenstandortszone	11
5.3	Waldzone	11
5.4	Schutz- und Nutzungsplanung	12
6	Erschliessung	12
6.1	Allgemein	12
6.2	Verkehr	12
6.3	Ver- und Entsorgung	12

Anhang

Anhang 1: Ergebnisse der Vorprüfung (Zusammenfassung)

Separate Beilage

Auszug BAB-Bewilligung Landwirtschaftsweg Steinigboda

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung Nufenen hat am 15. Dezember 2009 eine Aktualisierung der Planungsmittel im Dorfgebiet und der näheren Umgebung (Pläne 1:1'000 und Baugesetz) beschlossen. Diese Teilrevision wurde am 16. November 2010 von der Regierung genehmigt. Im Regierungsbeschluss wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Planungsmittel des übrigen Gemeindegebietes (Pläne 1:10'000) nicht mehr zeitgemäss und dementsprechend ebenfalls zu revidieren bzw. anzupassen sind.

1.2 Rechtskräftige Ortsplanung

Die heute rechtskräftige Ortsplanung wurde im Wesentlichen am 15. Dezember 2009 von der Gemeindeversammlung erlassen und am 16. November 2010 von der Regierung genehmigt. Die Planungsmittel ausserhalb des Dorfgebietes wurden in den Jahren 1988/89 von der Regierung genehmigt und sind noch in Rechtskraft. Die heutige Ortsplanung umfasst folgende Planungsmittel:

- Baugesetz
- Zonenplan 1:1'000
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:1'000
- Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:1'000
- Zonenplan 1:10'000
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000

Die heute rechtskräftige Ortsplanung im Dorfgebiet hat in Bezug auf Inhalt und Detaillierungsgrad einen relativ hohen Stand. Im übrigen Gemeindegebiet ist die Ortsplanung zu überprüfen und auf die neuen Inventare und Grundlagen anzupassen.

1.3 Wichtigste Revisionsgründe

Die Hauptgründe, welche die Gemeinde zu einer Überprüfung und Überarbeitung der Ortsplanung bewegen, sind folgende:

- Seit dem Erlass des Zonenplans 1:10'000 und des Generellen Erschliessungsplanes 1:10'000 sind über 20 Jahre vergangen. In der Regel sind Ortsplanungen alle 15 Jahre zu überprüfen und anzupassen.
- Die Planungsmittel 1:10'000 sind auf die neusten Plangrundlagen der Grundbuchvermessung abzustimmen.

- Es sind die aktuellen Natur- und Landschaftselemente gemäss den kantonalen Inventaren sowie dem Vernetzungskonzept in der Nutzungsplanung umzusetzen.
- Die neue Gefahrenzonenausscheidung ist in der Nutzungsplanung umzusetzen.
- Die Bedürfnisse der Gemeinde haben sich in den vergangenen bald 20 Jahren teilweise geändert. Die Ortsplanung ist an die neuen Bedürfnisse anzupassen.
- Das Baugesetz ist punktuell auf die revidierten Planungsmittel 1:10'000 anzupassen.
- Der Zonenplan 1:1'000 ist auf die Festlegungen im Zonenplan 1:10'000 abzustimmen.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Nufenen beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Revision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Herr S. Sauter eingesetzt.

2.2 Ablauf / Zeitprogramm

Bearbeitung der Planungsmittel	August - Oktober 2011
Sitzung Naturgefahren, Vorgehen	Oktober 2011
Bereinigung Planungsmittel	November 2011
Vorprüfung	Dezember 2011 - April 2012
Neubeurteilung Gefahrenzonen und Bereinigung	bis Ende 2012
Beschluss Gemeindeversammlung über Wildruhezone	Februar 2013
Öffentliche Auflage Ortsplanung	März/April 2013
Beschluss Gemeindeversammlung	20. Juni 2013
Beschwerdeauflage	Juli 2013
Genehmigung Regierung	Herbst 2013

2.3 Vorprüfung

Die revidierten Planungsmittel wurden im Dezember 2011 gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung unterbreitet. Mit Bericht vom 11. April 2012 äusserten sich die Amtsstellen grundsätzlich positiv zur eingereichten Vorlage. Es wurden Bemerkungen und Hinweise zu einzelnen Inhalten gemacht. Auf die wesentlichen Ergebnisse der Vorprüfung und den daraus resultierenden Anpassungen wird im Anhang des vorliegenden Berichtes eingegangen.

2.4 Mitwirkungsverfahren

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Die Revisionsvorlage wurde gestützt auf Art. 13 KRVO im März/April 2013 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Mitwirkungsaufgabe). Während der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Stellungnahmen und Anträge einreichen.

Es ist eine Stellungnahme einer beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisation eingegangen. Die darin enthaltenen Anträge wurden durch den Gemeindevorstand behandelt und der Organisation schriftlich mitgeteilt. Aufgrund der Mitwirkungsaufgabe ergaben sich keine Änderungen in den Planungsmitteln.

2.5 Beschluss Gemeindeversammlung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde von den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2013 gutgeheissen:

- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000
- Teilrevision Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000
- Teilrevision Baugesetz (Art. 18 Wald- und Wildschonzone, Art. 19 Trockenstandortzone, Art. 20 Festlegungen, Art. 22a Gewässernutzung)

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wurde die Linienführung des geplanten Land- und Forstwirtschaftsweges Richtung Steinigboda im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 entsprechend der bereits vorliegenden BAB-Bewilligung angepasst.

3 Grundlagen

3.1 Kantonaler Richtplan

Der Richtplan RIP2000 ist für die Behörden in Bezug auf die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung und die konkreten Richtplanfestlegungen verbindlich. Es obliegt der Gemeinde, die Konformität der Nutzungsplanung zum Richtplan aufzuzeigen. Die berücksichtigten Inhalte betreffend der vorliegend zur Debatte stehenden Revision der Ortsplanung in der Gemeinde Nufenen finden sich im RIP2000 in den folgenden Kapiteln:

Kapitel 3 „Landschaft“, insbesondere:

- Kapitel 3.2 „Landwirtschaft“, Kapitel 3.3 „Wald“, Kapitel 3.6 „Landschaftsschutz“, Kapitel 3.7 „Naturschutz“, Kapitel 3.8 „Wildlebensräume“, Kapitel 3.10 „Naturgefahren“

Das Gemeindegebiet von Nufenen ist gemäss RIP2000 den Raumtypen „ländlicher Raum“ zugeordnet.

3.2 Regionaler Richtplan

Am 24. November 2009 beschloss die Regionalversammlung die Zusammenführung, Aktualisierung und Ergänzung des Regionalen Richtplans, welcher am 14. Dezember 2010 von der Regierung genehmigt wurde. Die für die Nutzungsplanung relevanten Inhalte wurden in die Planungsmittel aufgenommen.

3.3 Wald

Der Wald wird im Zonenplan nur noch als Hinweis dargestellt. Die Waldzone gemäss rechtskräftigem Zonenplan 1:10'000 wird somit abgelöst. Die dynamischen Waldgrenzen wurden vom Amt für Wald und Naturgefahren unverändert übernommen.

3.4 Gefahrenzonen

Die Gefahrenkommission II hat im Jahr 2006 den Gefahrenzonenplan für das Dorfgebiet (Planmassstab 1:1'000) und im Jahr 2011 für das übrige Gemeindegebiet (Planmassstab 1:10'000) revidiert. Der Gefahrenzonenplan im Dorfbereich ist mit Genehmigung des Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan vom 2009 grundeigentümerverbindlich festgelegt worden.

Das ASTRA (Bundesamt für Strassen) hat die Überprüfung der Naturgefahren im Bereich der Nationalstrasse in Auftrag gegeben. Aufgrund der Untersuchungen betreffend Murgängen und Überschwemmungen hat sich gezeigt, dass die Gefahrensituation strenger beurteilt werden muss, als dies in den Gefahrenzonenplänen dargestellt ist. Die Gefahrenkommission hat aufgrund der neuen Erkenntnisse eine Überarbeitung der Gefahrenzonen vor-

genommen. Die Gefahrenzonen werden deshalb im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung für das gesamte Gemeindegebiet (inkl. Dorfgebiet) neu festgelegt und lösen die bisherigen Gefahrenzonen ab.

3.5 Gewässerraum

Entlang des Hinterrheins besteht eine Gewässerraumausscheidung. Aufgrund der kürzlich revidierten Gewässerschutzverordnung ist seitens des Kantons die Gewässerraumausscheidung bis 2018 zu überprüfen und anzupassen. Wie im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung mit dem Gewässerraum umgegangen wird derzeit zwischen den betroffenen Amtsstellen koordiniert. Aufgrund dieser Ausgangslage verzichtet die Gemeinde vorerst auf die Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan.

3.6 Generelle Schutzzonenausscheidung Quellen

Im Bereich von gefassten Quellen wurde eine Grundwasser- und Quellschutzzone festgelegt. Für die Quellen, an denen ein öffentliches Interesse besteht (Trinkwasserversorgung), wurde eine Schutzzonenausscheidung durch einen Hydrogeologen vorgenommen. Im Übrigen diente die Gewässerschutzkarte als Grundlage für die Zonenabgrenzung.

3.7 Vernetzungskonzept

Für die Gemeinde Nufenen wurde ein ökologisches Vernetzungskonzept erarbeitet. Die darin enthaltenen Trockenstandorts- und Moorflächen sind in die vorliegende Planung eingeflossen.

3.8 Wasserkraftwerk „Prascherbach“

Im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung Prascherbach wurde eine Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) durchgeführt. Gemäss Projektgenehmigung der Regierung vom 19. Mai 2009 sind Elemente der SNP in die Nutzungsplanung aufzunehmen. Im Rahmen der vorliegenden Revision sind die wesentlichen Elemente der SNP in den Generellen Gestaltungsplan aufgenommen worden.

3.9 Wasserkraftnutzung „Areuabach“

Die Gemeinde Nufenen plant die Realisierung eines Wasserkraftwerkes am Areuabach. Es wurden bereits verschiedene Abklärungen getroffen und unter anderem ein Technischer Bericht erstellt. Es ist eine Fassung auf ca. 1'700 m ü. M. sowie ein Maschinenhaus auf ca. 1'550 m ü. M. vorgesehen. Verbunden sind diese mit einer Druckleitung, welche in einem 1.7 km langen Stollen geführt wird.

4 Bodennutzung

4.1 Landwirtschaftszone

Die Landwirtschaftszone wurde an die neue Abgrenzung des Waldareals angepasst. Im Übrigen ergeben sich die Landwirtschaftsflächen aufgrund der Bodenbedeckung gemäss amtlicher Vermessung. Vegetationslose Flächen werden dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen.

4.2 Naturschutzzone, Trockenwiesen und -weiden

Die Festlegung der Naturschutzzonen und Trockenwiesen und -weiden erfolgte gemäss den kartierten Flächen (Umsetzungssperimeter) des Amtes für Natur und Umwelt (ANU). Gegenüber den kantonalen Kartierungen wurden lediglich geringfügige Anpassungen vorgenommen. Die Naturschutzzone umfasst sowohl Moorflächen als auch Auen entlang des Hinterrheins.

4.3 Landschaftsschutzzone

Im Gebiet „Guggernüll“ sowie entlang des Hinterrheins sind im Regionalen Richtplan Landschaftsschutzgebiete festgelegt. Des weiteren enthält das kantonale Natur- und Landschaftsschutzinventar eine pendente Landschaft von regionaler Bedeutung (Piz Tambo-Val Curciusa). In der vorliegenden Revision der Ortsplanung wurden Teile der pendenten Landschaft sowie Gebiete entlang des Hinterrheins der Landschaftsschutzzone zugewiesen. Im Bereich des Hinterrheins gilt zu berücksichtigen, dass neben der Landschaftsschutzzone ausgedehnte Naturschutzflächen sowie im Gebiet Böschwald eine Wald- und Wildschonzone bestehen. Ein angemessener Schutz von Natur- und Landschaft ist somit gewährleistet.

Die rechtskräftigen Landschaftsschutzzonen entlang des Dorfbach, Prascherbach und Hoflibach wurden hingegen aufgehoben. Sie sind einerseits aufgrund der Kleinräumigkeit nicht zweckmässig, andererseits teilweise durch die Festlegungen in der Schutz- und Nutzungsplanung abgelöst.

4.4 Wald- und Wildschonzone

In der rechtskräftigen Ortsplanung der Gemeinde Nufenen ist eine grossflächige Ruhezone über das gesamte nördliche Gemeindegebiet festgelegt. Im regionalen Richtplan sind die beiden Wildruhegebiete Casannawald und Butzwald festgelegt. Im Sinne einer Präzisierung der wichtigen Gebiete für das Wild, wird die Ruhezone im Zonenplan durch die Wildruhegebiete ersetzt. Zusätzlich zu den Gebieten Casannawald und Butzwald wird im Ge-

biet Böschwald eine Wald- und Wildschonzone festgelegt. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Februar 2013 wurden ein Wildruhegesetz sowie Wildschutzzonen in den erwähnten Gebieten bereits beschlossen. In der Nutzungsplanung erfolgt somit lediglich eine Übernahme dieser Gebiete in den Zonenplan.

4.5 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Im Mündungsbereich Hoflibach/ Hinterrhein ist in der rechtskräftigen Nutzungsplanung eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ausgeschieden. Die Zone ist unüberbaut und wird teilweise als Umschlagplatz und Parkierungsfläche genutzt. Da auch längerfristig keine Bauten vorgesehen sind, wird die ZöBA aufgehoben. Aufgrund der Festlegung im Generalen Erschliessungsplan (Parkplatz) kann die Fläche wie bisher genutzt werden.

5 Bestimmungen

Das Baugesetz der Gemeinde Nufenen wurde im Rahmen der Revision 2009 vollständig überarbeitet. Aufgrund der vorliegenden Planung sind punktuelle Anpassungen erforderlich.

5.1 Wald- und Wildschonzone

Da die Ruhezone gemäss rechtskräftiger Planung durch die Wildruhezone gemäss Regionalem Richtplan abgelöst wird, sind die Zonenbestimmungen entsprechend anzupassen. Die Ruhezone wird im Baugesetz durch die Wald- und Wildschonzone ersetzt.

5.2 Trockenstandortszone

Für die neu in die Nutzungsplanung aufgenommenen Trockenwiesen- und weiden ist im Baugesetz die rechtliche Grundlage zu schaffen. Es wird deshalb neu der Art. 18a, Trockenstandortszone ins Baugesetz aufgenommen.

5.3 Waldzone

Der Wald untersteht der Waldgesetzgebung und wird in der Nutzungsplanung lediglich als Hinweis dargestellt. Die Bestimmung zur bisherigen Waldzone wird deshalb hinfällig und kann aus dem Baugesetz gestrichen werden.

5.4 Schutz- und Nutzungsplanung

Die Gewässernutzung gemäss Schutz- und Nutzungsplanung wird im Generellen Gestaltungsplan festgelegt. Im Baugesetz wird bezüglich der zulässigen Nutzungen auf das Reglement zur Schutz- und Nutzungsplanung verwiesen.

6 Erschliessung

6.1 Allgemein

Der Generelle Erschliessungsplan legt die Grundzüge der Erschliessung für das ganze Gemeindegebiet fest. Im Plan sind die bestehenden und geplanten Erschliessungsanlagen wie Strassen, Wege und Parkplätze sowie die Anlagen der Versorgung bezeichnet.

6.2 Verkehr

Die Anlagen der Erschliessung wurden grösstenteils aus der rechtskräftigen Planung übernommen und an die aktuellen Grundlagen der amtlichen Vermessung angepasst. Des Weiteren wurden inventarisierte oder im Regionalen Richtplan festgelegte Anlagen (z.B. Langlaufloipe, Radweg, Skitourenroute) sowie wichtige kommunale Verbindungen (z.B. Winterwanderweg, Schlittelweg) in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen.

Im Alpgelände Steinigboda ist die Verlängerung des bestehenden Land- und Forstwirtschaftsweges vorgesehen. Die Ergänzung wurde in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen.

6.3 Ver- und Entsorgung

Die Leitungen der Trinkwasserversorgung wurden aus der rechtskräftigen Planung übernommen, da diese noch nicht in einem Leitungskataster enthalten sind. Die im Zusammenhang mit der Erneuerung des EW Nufenen am Prascherbach erstellte Druckleitung und deren Zuläufe sind aus dem Leitungskataster des zuständigen Geometers entnommen. Die vorgesehene Druckleitung für die Wasserkraftnutzung am Areuabach wird als geplante Anlage in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen.

Die im rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplan bezeichneten, geplanten Abwasserreinigungsanlagen und Abwasserleitungen haben aufgrund der erstellten ARA südlich des Dorfes keine Bedeutung mehr und werden nicht mehr als geplante Anlagen aufgenommen.